

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Die Verordnung bezieht sich auf den Handel mit Giften, die Aufbewahrung der Gifte, die Abgabe der Gifte, die Verwendung von Giften und enthält besondere Vorschriften über Farben und Ungeziefermittel. Die neue Giftverordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. *Merres.* [GVE. 37.]

Wettbewerbsverbot. Stellt die nicht seltene Vereinbarung im Anstellungsvertrag: „Der Arbeitnehmer darf ohne Zustimmung der Firma nach seinem Ausscheiden keine Stellung in einem Konkurrenzunternehmen annehmen usw.“ ein Wettbewerbsverbot im Sinne des HGB. (§ 74 ff.) oder der GewO. (§ 133 f.) bzw. entsprechender tariflicher Vorschriften dar? Das RAG. (361/31) hat die Frage bejaht (Bensh. Samml. Bd. 14, S. 353 f.): Jede irgendwie geartete Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung ist ein Wettbewerbsverbot, so daß alle diesbezüglichen Bestimmungen Anwendung finden; das Erfordernis der Einholung der Zustimmung bedeutet eine der stärksten Beschränkungen. Der Arbeitgeber kann aber gegebenenfalls darauf hinweisen, der Arbeitnehmer habe böswillig unterlassen, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft den Erwerb nachzugehen, so daß er nicht oder nicht mehr in vollem Umfang eine Entschädigung zu leisten hat (§ 74c HGB.).

A. Grombacher. [GVE. 48.]

Stillegung. Eine Anzeigepflicht besteht nach § 1 Ziff. 2 b Stilleg.VO. nicht, wenn die Stillegung durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist. Das ist nicht nur bei den sog. Saison-

betrieben der Fall, sondern auch dann, wenn dem Arbeitgeber nach der Beschaffenheit der Arbeit keine Wahl bleibt, ob er sie fortsetzen will, vielmehr die Arbeit ohne sein Zutun von selbst endigt, so z. B. bei übernommenen Aufträgen zur Herstellung von Anlagen. (RAG. 121/31 in Bensh. Samml. Bd. 13, S. 252 f.) (Ist ein Arbeitnehmer nur für eine ganz bestimmte Arbeit eingestellt, so erlischt sein Arbeitsverhältnis mit der Erklärung bestehen. (RAG. 384/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 38 f.)

A. Grombacher. [GVE. 50.]

Kündigungsrecht von Betriebsratsmitgliedern. Ein neugewähltes Betriebsratsmitglied genießt den Kündigungsrecht (§ 96 BRG.) erst nach Ablauf des Amtsjahrs der alten Betriebsvertretung, und zwar mit dem Tage seines nach gehöriger Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18 WO.) erfolgenden Amtsantritts. Der Erwerb der Mitgliedschaft macht eine vorher ausgesprochene an sich zulässige Kündigung nicht unwirksam, denn die Wirkung einer Kündigung ist nur nach der Rechtslage zu beurteilen, die zur Zeit der Kündigungs-erklärung besteht. (RAG. 384/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 38 f.)

A. Grombacher. [GVE. 50.]

Einspruch nach § 84 BRG. bei fristloser Entlassung.

Wird eine Abgangsentshädigung zugesprochen (§ 87 BRG.), so ist dadurch eine Klage auf Zahlung der restlichen Gehalts- (Lohn-) bezüge ausgeschlossen. (RAG. 328/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 45; feststehende Rechtsprechung.)

A. Grombacher. [GVE. 49.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonntags.)

Apotheker S. Neumeier, Gründer der S. Neumeier-Fabrik pharmazeutischer Präparate, Frankfurt a. M., feierte am 23. Juli seinen 80. Geburtstag.

Geh. Oberreg.-Rat und Gewerberat a. D. Dr. L. Czimatis, Düsseldorf-Grafenberg, gerichtlicher Sachverständiger auf dem Gebiet des Sprengstoff-, Unfall- und Gesundheitswesens, feiert am 9. August sein 50jähriges Doktorjubiläum.

Geh Reg.-Rat Dr. Dr.-Ing. e. h. A. v. Weinberg, Frankfurt a. M.-Niederrad, feierte am 24. Juli sein 50jähriges Doktorjubiläum¹⁾. A. v. Weinberg war seinerzeit Assistent bei A. v. Baeyer. Die Stadt Frankfurt, deren Ehrenbürger A. v. Weinberg bereits ist, überreichte ihm die Goethejahr-Medaille.

Ernannt wurde: Dr. Löwenbein, Priv.-Doz. für organische Chemie an der Technischen Hochschule Berlin, zum nichtbeamten a. o. Prof.

Habiliert: Dr. H. W. Gonell, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Staatlichen Materialprüfungsamt, Berlin, an der Technischen Hochschule Berlin für Stautechnik. — Dr. phil. C. Kröger, Oberassistent am Institut für Chemische Technologie an der Technischen Hochschule Breslau, dortselbst in der Fakultät für Stoffwirtschaft für allgemeine, anorganische und angewandte Chemie. — Dr. phil. nat., Dr. med. K. W. Merz, Assistent am Pharmazeutischen Institut der Universität Berlin, dortselbst für pharmazeutische Chemie.

Dr. H. Wiessmann, pers. o. Prof. für Agrikulturchemie an der Universität Jena, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 eine planmäßige Lehrstelle des gleichen Faches übertragen.

Berufen wurde: Priv.-Doz. Dr. K. Maiwald, Assistent am Agrikulturchemischen und bakteriologischen Institut der Universität Breslau, als Nachfolger von Frau Prof. Dr. M. Fürstin Andronikow-Wrangell²⁾ an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim für Pflanzenernährung.

Prof. Dr. R. Freiherr v. Walther, Direktor der Bergakademie Freiberg (Sa.), ist für das neue Amtsjahr wieder gewählt worden.

Gestorben sind: Dr. L. Haberlandt, Prof. der Physiologie an der Universität Innsbruck, im Alter von 46 Jahren in Mühlau bei Innsbruck. — O. v. Schlieben, Reichsminister a. D., Vorsitzender des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie, am 22. Juli in Halle,

¹⁾ Vgl. den Begrüßungsartikel zum 70. Geburtstage, diese Ztschr. 43, 703 [1930].

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 283 [1932].

im Alter von 57 Jahren. — Ministerialrat a. D. Th. Windisch, Vorstand der Braunkohlen-Schwekraftwerke Hessen-Frankfurt A.-G., am 23. Juli.

Ausland. Ernannt: Prof. Dr. phil., Dr. chem., Dr.-Ing. e. h., Dr. med. h. c. P. Walden, Direktor des Chemischen Instituts in Rostock, von der Finnischen Akademie der Wissenschaften in Helsingfors zum Ehrenmitglied „in Anerkennung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen“.

Habiliert: Apotheker Dr. H. Cohen, Rotterdam, an der Universität Leiden für Geschichte der Pharmazie.

Dr. P. Casparis, a. o. Prof. für pharmazeutische Chemie und Pharmakognosie an der Universität Basel, wurde als Nachfolger von Prof. Dr. A. Tschirch³⁾ zum Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Bern und zum Ordinarius für Pharmakognosie, pharmazeutische Chemie und galenische Pharmazie gewählt.

Dr. O. Högl, bis jetzt Lehrer am kantonalen Lyzeum in Zuoz, wurde als Kantonschemiker an Stelle des zurückgetretenen Prof. Dr. G. Nußberger, Chur, gewählt.

Ing. I. Pollak, Zentraldirektor der Pulverfabrik Skoda-werke-Wetzler A.-G., ist wieder zum Vorsitzenden des „Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Österreichs“ gewählt worden.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER**E. Bamberger zum 75. Geburtstag.**

Der Verein deutscher Chemiker übersandte Herrn Prof. Dr. Eugen Bamberger zu seinem 75. Geburtstag die nachfolgende Adresse:

„Hochverehrter Herr Jubilar!

Zu Ihrem 75. Geburtstag grüßt Sie der Verein deutscher Chemiker und vereinigt seine Glückwünsche mit denen Ihrer Kollegen und Schüler, welche heute in Freundschaft, Verehrung und Dankbarkeit an Sie denken werden.

Heute wollen wir auch des Ekstrandschen Reten-Topfes gedenken, den Sie im Jahre 1882 im Baeyerschen Laboratorium vorgefunden haben. Denn dem schwedischen Zaubertopfe entstammt nicht nur Ihre Habilitationsschrift über das Reten und die Arbeiten über die Kohlenwasserstoffe Pyren, Chrysene, Picen, Acenaphthen, Fichtelit usw., es leitet sich daraus in logischer Folge auch die Fülle Ihrer Arbeiten ab, mit denen Sie in unermüdlichem Fleiß die organische Chemie bereichert haben. Waren es nicht Naphthalin-Derivate, welche Sie zur Kernhydrierung der aromatischen Verbindungen führten, wodurch Sie gemeinsam mit Adolph von Baeyer — aber unabhängig von ihm — der Entdecker dieser heute theoretisch und

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 395 [1932].